

Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen - Ein Leitfaden zum Handlungsbedarf in Unternehmen

LIEB.Rechtsanwälte, Erlangen / Nürnberg

Stand: 03/2020

I. Einleitung

Am 26. April 2019 ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung – kurz: Know How - RL. Nähere Informationen zur Know How - RL finden Sie unter:

<https://www.lieb-online.com/publikationen/> in der Kategorie „Markenrecht & Wettbewerbsrecht

Unser Leitfaden hilft Ihnen dabei, Handlungsbedarf betreffend den Geheimnisschutz zu erkennen und anzugehen. Unser Team steht Ihnen ferner jederzeit zur juristischen Lösung Ihrer Frage- und Problemstellungen zur Verfügung.

II. Verhältnis zur Know How – RL

Seit Inkrafttreten des GeschGehG Ende April 2019 findet die Know How – RL im deutschen Rechtsverkehr nicht mehr unmittelbar Anwendung, sondern das GeschGehG. An vielen Stellen verwenden Richtlinie und GeschGehG den gleichen Wortlaut. Falls im Einzelfall Unklarheiten bei der Anwendung des GeschGehG bestehen, die anhand der Know How – RL beseitigt werden können, wird das Gesetz entsprechend der Richtlinie ausgelegt und angewendet. Das heißt im Wesentlichen, dass uns die Neuerungen durch die Know How – RL erhalten bleiben und berücksichtigt werden müssen. Insbesondere übernimmt das GeschGehG die neue Definition des Geschäftsgeheimnisses der Richtlinie und verlangt von Unternehmern, im eigenen Interesse aktiv zu werden.

III. Wer und was wird geschützt?

Vor der Know How – RL und ihrer Umsetzung durch das GeschGehG war der Begriff des Geschäftsgeheimnisses nicht gesetzlich definiert. Was darunter fiel, war im Einzelfall der Rechtsprechung überlassen, die dabei großzügig Schutz gewährte. Maßgeblich war danach, dass der Geheimnisinhaber erkennbar den Willen zur Geheimniswahrung hatte.

Der Wille allein reicht nun nicht mehr aus. Das GeschGehG definiert als Geschäftsgeheimnis in § 2 Nr. 1

eine Information,

- die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist,
- die Gegenstand von den Umständen nach **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist, und
- bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Deshalb kann nur derjenige den gesetzlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Anspruch nehmen, der von vornherein aktiv auf die Geheimhaltung hingewirkt hat.

IV. Auf den rechtlichen Schutz sensibler Daten kann mein Unternehmen nicht verzichten. Was habe ich zu tun?

Klar ist, dass Sie zum Schutz Ihrer Geschäftsgeheimnisse angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergreifen müssen, solange die Informationen noch geheim sind. Klar ist auch, dass in jedem Einzelfall beurteilt werden muss, welche Maßnahmen angesichts der individuellen Gesamtumstände angemessen sind. Dabei ist auf der einen Seite zu berücksichtigen, wie wichtig die Geheimhaltung der Informationen im Einzelfall ist. Auf der anderen Seite dürfen keine überzogenen Anforderungen an den Aufwand für die Geheimhaltung gestellt werden. Der Wert der Geheimhaltung und der betriebene Aufwand dafür müssen in einem gesunden Verhältnis zueinander stehen.

Unklar ist also zunächst, welche Maßnahmen unter welchen Bedingungen zu ergreifen sind. Zur neuen Rechtslage existiert noch keine gefestigte Rechtsprechung. Alte Rechtsprechung ist wegen der neuen Gesetzeslage kaum verwertbar. Also ist Vorsicht geboten und an Geheimhaltungsmaßnahmen im Zweifel nicht zu sparen. Erforderlich sind jedenfalls nicht nur rechtliche, sondern auch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen. Die Dokumentation von Geheimhaltungsmaßnahmen - ggf. auch von Zugriffen auf Daten - spielt eine entscheidende Rolle, wenn den Geheimnisinhaber im Streitfall die Beweislast trifft. Eine abschließende To do - Liste zum Abhaken wird es in absehbarer Zeit nicht geben können, da immer alle Umstände

des jeweiligen Einzelfalles beachtet werden müssen. Dennoch lassen sich typische Stolpersteine herausbilden, auf die wir Sie mit den folgenden Fragestellungen aufmerksam machen möchten:

○ **Sind meine Geschäftsgeheimnisse flächendeckend durch NDAs geschützt?**

Non disclosure agreements (=NDAs) sind Geheimhaltungsvereinbarungen. Mit ihnen werden ihre Unterzeichner zur Verschwiegenheit über sensible Informationen verpflichtet. Sie treten in verschiedenen Formen auf als gegenseitige oder einseitige NDAs, sowie integriert in Arbeitsverträge oder andere Verträge als Vertragsklauseln.

○ **Sind meine NDAs an die aktuelle Rechtslage angepasst? Sind meine Vorlagen und Textbausteine für zukünftige Vereinbarungen angepasst?**

Werden die vorhandenen Formulierungen den neuen Anforderungen des GeschGehG gerecht? Verboten Sie beispielsweise das sogenannte Reverse Engineering, das nach der neuen Rechtslage grundsätzlich zulässig ist? Ist ihr Umfang sachgerecht und hinreichend genau definiert? Sind Vertragsstrafen enthalten? Sind ausgedruckte Unterlagen und andere verkörperte Informationen zurückzugeben bzw. zu vernichten?

○ **Sollte ich mit meinen Vertragspartnern Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren?**

Zwar sieht das GeschGehG punktuelle Verbesserungen des Geheimnisschutzes in gerichtlichen Verfahren vor. Dennoch arbeitet die Justiz grundsätzlich öffentlich. Ein Schiedsgericht behandelt Streitigkeiten von Beginn an diskret und kann deshalb im Einzelfall vorzugswürdig sein, wenn man sich über die genauen Umstände des Schiedsverfahrens einig wird.

○ **Welches Personal hat Zugriff auf welche Daten?**

Um keine unnötigen Risiken einzugehen, sollte grundsätzlich jeder Mitarbeiter nur Zugriff auf diejenigen Daten haben, die er für seine Tätigkeit braucht. Außerdem sollten die zu schützenden Daten mit verschiedenen Schutzstufen kategorisiert und die jeweilige Schutzstufe erkennbar gemacht werden.

○ **Schule ich mein Personal ausreichend zum Geheimnisschutz? Brauche und habe ich einen verbindlichen Verhaltenskodex (code of conduct) für mein Personal und meine Geschäftspartner?**

Das Verhalten Ihres Personals müssen Sie sich gegenüber Dritten grundsätzlich zu-rechnen lassen. Fehler bei der Geheimhaltung durch Personal können den gesetzlichen Geheimnisschutz gleichermaßen entfallen lassen wie die des Geschäftsinha-

bers. Gegebenenfalls müssen Sie sich auch das Verhalten Ihrer Geschäftspartner zurechnen lassen. Deshalb ist wichtig, dass alle Beteiligten wissen, was zu tun ist.

○ ***Ist meine IT-Sicherheit auf dem aktuellen Stand der Technik?***

Es ist damit zu rechnen, dass die Rechtsprechung ein intaktes und aktuell gehaltenes IT-Sicherheitsnetz für eine der zentralen Maßnahmen angemessener Geheimhaltung halten wird. Hierfür sind Sie selbst verantwortlich.

○ ***Werden alle diese Maßnahmen zuverlässig dokumentiert?***

Streiten die Parteien vor Gericht darüber, wie sich der Sachverhalt zugetragen hat, kann das Gericht bei seiner Entscheidung nur berücksichtigen, was tatsächlich bewiesen worden ist. Im Streitfall werden daher sämtliche Geheimhaltungsmaßnahmen zu beweisen sein.

○ ***Halte ich alle diese Maßnahmen dauerhaft aufrecht?***

Die neue Gesetzeslage ist ein willkommener Anlass, den Geheimnisschutz anzugehen. Er ist jedoch keine Eintagsfliege. Vielmehr müssen die Geheimhaltungsmaßnahmen immer wieder auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft werden, da sich auch die Umstände immer wieder ändern können.

V. Neue Möglichkeiten der Rechtsverfolgung

Das GeschGehG bietet neue Möglichkeiten, gegen unzulässige Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen vorzugehen. Schon bisher konnte der Rechtsverletzer auf Beseitigung, Unterlassung, Schadensersatz und Auskunft in Anspruch genommen werden. Mit dem GeschGehG bestehen nun auch Ansprüche auf Vernichtung, Herausgabe, Rückruf sowie Entfernung und Rücknahme vom Markt.

VI. Schnittstellen mit der DS-GVO

Wenn Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten zusammentreffen, ist zudem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu beachten. Die Bedeutung für die Praxis nimmt beständig zu, vor allem bei Fallgestaltungen mit Whistleblowern jeglicher Art. Immer zahlreicher ist zu beobachten, wie mit den Mitteln der DS-GVO versucht wird, bedeutsame Informationen zu erhalten ohne langwierige Verfahren zur Durchsetzung von Informationsansprüchen führen zu müssen. Der Respekt gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden und den drohenden

Bußgeldern wird dabei mittelbar als Druckmittel eingesetzt, um den Verantwortlichen dazu zu veranlassen, die gewünschten Informationen preiszugeben.

Gemäß Artikel 15 DS-GVO kann eine betroffene Person weitreichend Auskunft von dem Verantwortlichen verlangen. Dazu zählt nicht nur die Frage, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sondern insbesondere auch zu welchen Zwecken dies geschieht, wem die Daten offen gelegt und von wem die Daten bezogen werden. Zudem muss dem Betroffenen eine Kopie der personenbezogenen Daten, welche Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung gestellt werden. Dabei gilt Artikel 15 DS-GVO grundsätzlich unbeschränkt. Der Auskunftsanspruch kann allenfalls durch EU- oder mitgliedstaatliches Recht nach Maßgabe des Art. 23 DS-GVO beschränkt werden.

Eine solche Beschränkung liegt in § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG in Verbindung mit den Vorschriften des GeschGehG. Ein Auskunftsrecht besteht also nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, welche nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Sonst ergäbe sich ein Wertungswiderspruch daraus, dass einerseits unbeschränkt Auskunft erteilt werden müsste und andererseits die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen unter Strafe gestellt ist. So ist Vorsicht geboten. Wer dem Auskunftsersuchen ungeprüft nachkommt und Geschäftsgeheimnisse offenbart, macht sich gegebenenfalls strafbar und/oder schadensersatzpflichtig.

Zum neuen Begriff des Geschäftsgeheimnisses und zu allen anderen Fragen rund um den Geheimnisschutz beraten wir Sie gerne!

Joachim Borger
Rechtsanwalt

Dr. Christopher Lieb, LL.M.Eur.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht